

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 2.

zu Nr. 290 des Hauptblattes.

1922.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brauße in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

3. Sitzung.

Dienstag, den 12. Dezember 1922, nachmittags 2 Uhr
12 Minuten.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Busch und die
Minister Lipinski, Heldt, Fellsch und Zeigner.

Präsident: Bevor wir in die Tagesordnung eintraten, habe ich Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen. (Das Haus erhebt sich.) Unser Kollege, der Herr Abg. Oskar Schmidt (Freiberg) ist infolge einer Operation verschieden. Der Herr Abg. Schmidt gehörte dem Landtag seit dem 17. Dezember 1907 an und trat seinerzeit in die damalige Zweite Kammer der Ständeversammlung ein. Er gehörte ununterbrochen bis zu seinem Tode auch einschließlich der Volkskammer der sächsischen parlamentarischen Vertretung seit jener Zeit an. Als Mitglied war er hauptsächlich und unter anderem tätig: von 1907 bis 1908 in der Rechenschafts-Deputation, von 1909 bis 1910 und von 1917 bis 1918 in der Beschwerde- und Petitions-Deputation, von 1918 bis 1920 in der Volkskammer in der Gesetzgebungs-Deputation, außerdem von 1911 bis 1912 in der Provinzdeputation zur Beratung des Dekrets Nr. 30, das Bezirksverbandsgebot betreffend. Von 1916 bis 1918 war er Mitglied der außerordentlichen Deputation für die Neuordnung.

Sie haben sich zu Ehren und zum Andenken für unseren verstorbenen Kollegen Abg. Schmidt von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Nach Verlesung der Eingänge findet hierauf die Vereidigung des Ministerpräsidenten Busch statt.

Ministerpräsident Busch: Meine Damen und Herren! Ich habe durch Schreiben an Ihren Herrn Präsidenten, die Erklärung abgegeben, daß ich die auf mich gefallene Wahl zum Ministerpräsidenten annehme, nachdem ich am 6. Dezember vom Landtag erneut gewählt worden bin. Daraus hatte ich die Pflicht, die Mitglieder für das Gesamtministerium auch zu berufen. Die seit dem Dezember 1920 in Sachsen befolgte Politik ist durch die Wahl am 5. November 1922 gebilligt worden. (Ranu! bei den Kommunisten.) Ich habe deshalb nach Artikel 26, Absatz 2 der Landesverfassung die Herren Fellsch, Fleigner, Heldt, Lipinski, Ritschau und Dr. Zeigner mit der Fortführung ihrer Amt vertraut. Zu meinem Stellvertreter habe ich Herrn Minister Lipinski bestellt.

Die am 14. Dezember 1920 vorgetragene Regierungserklärung umzeichnete einen auf längere Zeit berechneten Aufgabenkreis und die politische Einstellung der damaligen Regierung. Das neue Kabinett will diese Politik nach sozialistischer Auffassung fortführen.

In einer Zeit, in der Not, Elend und Verzweiflung oft das klare Urteil trüben und nur bei willensstarken Menschen Lebenswill und Optimismus übrig geblieben sind, kann nicht wie in normalen Zeiten jede Anregung und jeder Wunsch erfüllt werden.

Durch die rapid fortbreitende Geldentwertung sind die Staatsmittel außerordentlich in Anspruch genommen worden. Insbesondere erfordert der weitere planmäßige Ausbau der Staatsbetriebe, die sich sehr gut entwickelt haben, ganz gewaltige Summen. Gleichwohl wird die Regierung den auch vom Landtag als richtig anerkannten Weg, die Staatsbetriebe nach Möglichkeit weiter zu vervollkommen und auszubauen, trotz der schwierigen Verhältnisse unbeirrt weiter verfolgen. Noch in diesen Tagen wird dem Landtag eine Vorlage zugehen, in der um die schnelle Bereitstellung der erforderlichen Mittel gebeten wird. Ebenso wird dem Landtag baldigst ein Gesetzentwurf über die Auseinandersetzung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem vormaligen Königshause zur Beratung und Beschlussfassung zugehen.

Langwierige Verhandlungen schweben mit dem Reich über die andereVerteilung der Reichssteuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, bei denen von Ländern und Gemeinden mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß sie ohne weitgehendes Entgegenkommen des Reichs ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen. Es ist zu hoffen, daß die Beratungen baldigst zu einem befriedigenden Ergebnis führen. In gleicher Weise lassen die Verhandlungen über die Frage, inwieweit das Reich zu den Bevölkerungen der Staats- und Gemeindebeamten entgültige Rückschlüsse anstatt der immer wieder gegebenen Vorschläge gewähren wird, eine baldige Klärung erwarten.

Dass unter den bestehenden Verhältnissen die Auseinandersetzung der Haushaltplanentwürfe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Regierung wird Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zu dem Haushaltplan auf das laufende Rechnungsjahr und den Planentwurf für 1923 sobald wie irgend möglich zugehen lassen. Bis zur Fertigstellung der umfangreichen Druckvorlagen benötigen wir noch einige Wochen Zeit. Der Entwurf zum Nachtrahaushaltplan wird voraussichtlich im Januar in Ihren Händen sein.

In Ausführung des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli

1922 war dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes über die Pflichten der Beamten und Lehrer und über Änderung des Dienststrafrechts vorgelegt worden. Durch die Auflösung des Landtages blieb der Entwurf unerledigt; er wird dem Landtag wieder zur Entscheidung vorgelegt werden.

Entsprechend dem Altersgrenzengebot für Richter wird der Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung einer Altersgrenze und über die Berechnung der Pensionsdienstzeit für alle Beamte und Lehrer beim Landtag eingebrochen werden.

An der Gestaltung des allgemeinen Beamtenrechts, des Beamtenratgegesetzes und an einer ausreichenden Hilfe für Beamte in Krankheitsfällen ist Sachsen besonders stark interessiert.

Den Beschlüssen des Landtages folgend und in Übereinstimmung mit dem Gebot der interalliierten Militärmmission ist die Landespolizei mit der staatlichen Polizei am 1. Oktober 1922 vereinigt worden. Die Polizei der Städte Chemnitz, Leipzig und Plauen ist an diesem Tage verstaatlicht worden. Die staatliche Ordnungspolizei in diesen Städten und in den Amtshauptmannschaften untersteht nur den Polizeipräsidenten und den Amtshauptleuten; alle militärisch gearteten Kommandostellen sind aufgehoben worden.

Das Landeskriminalpolizialamt ist am 1. Oktober errichtet und damit die Vereinheitlichung der Kriminalpolizei im Lande durchgeführt worden.

Die rechtliche Stellung der Polizeibeamten der staatlichen Ordnungspolizei wird dem Landtag zugehen.

Rachdem auf diese Weise die Polizeireform in den Grundzügen durchgeführt worden ist, wird das Ministerium des Innern sich hauptsächlich der planmäßigen Regelung des Ausbildungswesens und einer möglichst rationellen und sparsamen Ausgestaltung des Polizeiapparats widmen.

Die durch die Auflösung des Landtages unerledigte gebrechliche Gemeindeordnung wird dem Landtag in Kürze zugehen. Die Grundsätze des alten Entwurfs werden in der neuen Vorlage unverändert beibehalten. Die Beschlüsse des Sonderausschusses des aufgelösten Landtages sind in die neue Vorlage eingearbeitet worden, soweit sie durchführbar sind und mit der Grundstellung des Entwurfs nicht im Widerspruch stehen.

Steuervorlagen zugunsten der Bezirke oder Gemeinden werden dem Landtag zugehen. Der Ausgleichsstock ist infolge der Geldentwertung ungünstig geworden und wird spätestens bei der Berabstimmung des neuen Vollzugsgesetzes zu dem dem Reichstag vorliegenden Landesteuergebot erhöht werden müssen.

Ein Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsbehörden ist nach Wahlweise des Inhalts des gegenwärtigen Gemeindeordnungsentwurfs fertiggestellt und wird nach kommissarischer Beratung mit den übrigen Ministerien dem Landtag zugehen. Sein Inhalt ist allerdings wesentlich durch die endgültige Gestaltung der Gemeindeordnung bedingt, so daß auch deshalb die baldige Verabschiedung der Gemeindeordnung erwünscht ist.

Die Wohnungsnott ist in Sachsen trotz der seit 1919 erfolgten Schaffung von 15.380 Wohnungen nicht behoben worden. Die ungeheure Geldentwertung und die dadurch bedingte Verteuerung der Baustoffe stellt den gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau in Frage, wenn es nicht gelingt, den Weg der Anleihen zu verlassen und durch Kapitaldeckung den Wohnungsbauzuschuß aufzubringen. Die vom Landtag bewilligte, aber nicht voll ausgebrachte 500 Millionen Mark-Anleihe für den Wohnungsbau hat nicht ausgereicht, um die geplanten 1400 Wohnungen herzustellen. Zurzeit schwelen Verhandlungen mit der Reichsregierung wegen der Beschaffung weiterer Mittel für den Wohnungsbau.

Ein Gesetzentwurf über die Schaffung von Wohnungen durch gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen ist in Vorbereitung.

Die sozialen Baubetriebe sollen weiter gefördert werden.

Im Anschluß an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wird die Wohlfahrtspflege in Sachsen in wesentlichen Punkten umgestellt und ausgebaut werden.

Gesetzliche Maßnahmen über die unentgeltliche Geburtshilfe sind in Vorbereitung.

Die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, nach besten Kräften und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesetzgebung des Reiches so zu beeinflussen, daß der Gedanke der Gemeinwirtschaft in der Gesamtwirtschaft unseres Volkes immer mehr zur Wirklichkeit wird, um schon jetzt den sozialistischen Wirtschaftsstaat planmäßig vorbereiten zu helfen. (Burk bei den Kommunisten: Der Sozialisierungspolitik ist ja begraben.)

Der sächsische Staat wird bemüht sein, die landwirtschaftliche Produktion mehr und mehr in eigene Regie zu nehmen. 12 Staatsgüter werden jetzt schon von ihm nach erfolgter Umstellung mit voraussichtlich gutem Erfolg selbst bewirtschaftet, und allmählich sollen jetzt noch verpachtete Staatsgüter in Selbstbewirtschaftung übernommen werden.

Bei Regelung der Volkernährung wird die sächsische Staatsregierung nicht davon zurücktreten, vom Reiche notwendige Eingriffe in die freie Wirtschaft zu verlangen, wenn diese, wie die Erfahrungen der letzten Zeit gezeigt haben, Erzeuger- und Handels-

gewinne duldet, die von der Waffe des Volkes nicht mehr getragen werden können. (Burk bei den Kommunisten: Siehe Reparationsnote vom 18. November!) Hoffentlich haben die Herren die Reparationsnote gelesen. Wenn sie sie gelesen hätten, könnte eine Anfrage, wie sie mir heute unterbreitet worden ist, nicht vorgelegt werden. Im übrigen glaube ich, daß bei Verlesen einer Regierungserklärung jeder einzelne der anwesenden Damen und Herren so viel Geduld abweist, daß er wenigstens bis zum Schluss der Erklärung ruhig zuhört. (Lebhafte Schrift richtig!)

Die Förderung des vorbildlich entwickelten sächsischen Handels, Fach- und Gewerbelebenswesen wird auch die neue Regierung als eine hohe Pflicht betrachten. In der Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens erblieb die Regierung eine wichtige Aufgabe unserer Zeit, da hierin eins der wichtigsten Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung liegt. Eine gesunde Entwicklung des gewerblichen, landwirtschaftlichen und Verbraucher-Genossenschaftswesens wird gefordert.

Das Erwerbslosenproblem wird durch die kommende Reichsgesetzlosenversicherung dem Arbeitsministerium ein neues Tätigkeitsfeld eröffnen. In der Erwerbslosenfürsorge hatte bisher Sachsen in bezug auf bessere Ausgestaltung und Angleichung der Unterstützung an die wirklichen Lebensverhältnisse gegenüber dem Reiche immer die Initiative. Gegenüber der leider wieder eintretenden Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat sich das Arbeitsministerium seit Monaten auf Rotmaßnahmen eingestellt, deren Durchführung aber nicht allein von Sachsen abhängt. Die beste Fürsorge für die Erwerbslosen ist Arbeitsbeschaffung, Eingliederung in den Produktionsprozeß und Steigerung des Interesses und Pflichtbewußtseins. (Burk bei den Kommunisten: Welchen Pflichtbewußtsein?)

Entsprechend den Bestimmungen des Reichsarbeitsnachweis-Gesetzes ist das Arbeitsministerium bemüht, das Arbeitsnachweiswesen auszubauen. (Burk bei den Kommunisten: Zu mal ran an den Speck!) Durch die Gestaltung des neuen Arbeitsrechtes in Deutschland wird das Arbeitsministerium in nächster Zukunft ebenfalls vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt werden, so beim Schlichtungswesen, Tarifrecht, Arbeitszeitgesetz usw.

In der Sozialversicherung, deren Gesetzgebung beim Reiche liegt, werden Anregungen auf Ausgestaltung und Zusammenlegung von hier aus weiterhin beim Reiche gegeben werden.

Den Ausbau der Gewerbeausicht hat sich das Arbeitsministerium angelegen sein lassen und wird es auch weiter tun. Nach Einvernehmen mit den zuständigen Organisationen wird dem Landtag ein Gesetzentwurf über die Berufsvertretung der Arbeiter vorgelegt werden.

Im Bereich des Unterrichts- und Kultusministeriums ist nächste wichtige Aufgabe die Durchführung des Schulbedarfsgesetzes. Die dazu nötige umfangreiche Ausführungsverordnung wird rechtzeitig erscheinen. Die Reform der Lehrerbildung, die ein besonderes Gesetz erfordert, wird ununterbrochen gefördert werden. Die Einrichtung der pädagogischen Institute ist in Angriff genommen worden, sie sollen 1923 ihre Tätigkeit beginnen. Ein Berufsschulgesetz ist in Bearbeitung. (Burk bei den Kommunisten: Seit 2 Jahren!) Es wird nach Abschluß und nachdem die Berufsschulabschluß dazu gutachtl. geprüft werden, ob nicht mehr auf ein dem Landtag vorgelegt werden, da nicht mehr auf ein in Aussicht gestelltes Reichsgesetz gewartet werden kann. Daneben ist dem Ausbau der Fortbildungsschulen dauernd die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die in Sachsen komplizierten Verhältnisse im höheren Schulwesen sollen in bezug auf Organisation, Verwaltung und Schulplan einer zeitgemäßen Reform entgegengeführt werden. Alte bewährte Grundätze müssen mit neuen, modernen verbunden, Überlebtes und Unzeitgemäßes muss beseitigt werden. (Burk bei den Kommunisten: Zu prüfen, ob und inwieweit Veränderungen im Hochschulbetrieb, die das gemeinsame Interesse zwischen Staat und Hochschule schärfen betonen, zweckmäßig erscheinen. Dabei sei bemerkt, daß der sächsische Staat der gegenwärtigen Not der Wissenschaft die größte Aufmerksamkeit widmet. Diese Not lenkt das Interesse auf die Volksbüchereien und Volksbildungseinrichtungen, die unter solchen Umständen erhöhte Bedeutung erlangen. Das trifft auch zu für die Vermittlung in den Schulen, die zu beschaffen dem einzelnen unbemittelten Staatsbürgern infolge der hohen Preise fast unmöglich gemacht ist. Es scheint an der Zeit zu sein, daß sich Reich, Staat und Gemeinden zu einer gemeinsamen Aktion zusammenschließen, die

wenigstens Milderung des Rotstandes bringen kann. — Die Trennung zwischen Kirche und Staat wird die sächsische Regierung weiter zu fördern suchen, um hier endlich klare Verhältnisse herbeizuführen. Leider ist das dazu in Aussicht gestellte Reichsgesetz trotz wiederholten Drängens bisher nicht erschienen. — (Zuruf bei den Kommunisten: Die Regierung kann nicht es bringen!) Für einige der im vorstehenden kurz skizzierten Staatsaufgaben liegt nach der Reichsverfassung die Initiative bei der Reichsregierung. Sollte sie auch ferner ausbleiben, so wird sich die sächsische Regierung veranlassen, zu prüfen, ob auf Grund von Artikel 12 der Reichsverfassung durch die Landesgesetzgebung ein selbständiges Vorgehen geboten ist.

Von dem Justizministerium wird dem Kabinett und nach Beratung in diesem dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Sonderrechte des vormaligen Königshauses. Als solche Sonderrechte kommen in Frage der Sondergerichtshand für den vormaligen König und die Mitglieder des vormaligen Königlichen Hauses beim Oberlandesgericht, ferner die Rechtsverhältnisse des Königlichen Hausfideikommisses und der Sefnogenitur sowie der damit zusammenhängenden Familienanwartschaften.

Weiter wird dem Landtag vorgelegt werden der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der königlichen Familienanwartschaften, der sogenannten Familienfideikommiss, womit eine in Artikel 155 Absatz 2 der Reichsverfassung ausgesprochene Anweisung des Reiches an die Länder zur gegebenen Tätigkeit nunmehr auch für Sachsen erfüllt wird.

Den gleichen Zweck, den Ständerat in dem demokratischen Staat mit volliger rechtlicher Gleichstellung aller Staatsbürger überzuführen, verfolgt ein weiterer dem Landtag vorzulegender Entwurf eines Gesetzes, durch welches die für Rittergüter und andere zu Lehen gehende Grundstücke noch bestehende Zuständigkeit besonderer Lehnhöfe in Dresden und Baupen aufgehoben werden soll. (Zuruf bei den Kommunisten: Das reicht aber nach Mittelalter!)

Außerdem wird infolge der wesentlichen Änderung der Reichspachtordnung vom 9. Juni 1920 durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1922 schon in der nächsten Zeit eine vollständige Neufassung und Fortentwicklung des sächsischen Landespachtordnung erfolgen.

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums tritt endlich mit Ende März des kommenden Jahres dadurch eine wesentliche Änderung der Geschäfte ein, daß in Ausführung eines Beschlusses des Landtages der gesamte Strafvollzug mit dem 1. April 1923 dem Justizministerium übertragen wird. Gleichzeitig mit dieser Neufassung des Strafvollzugs wird eine grundsätzliche Neuordnung nach den neuen Vereinbarungen der Länder erfolgen. Ein Bedürfnis zum Erlass eines Amnestiegesetzes besteht nach Auffassung der Regierung nicht. (Hört, hört! bei den Kommunisten.) da in Verfolg des Beschlusses des Landtages vom 16. Juli 1922 die in Betracht kommenden Fälle schon im Wege der Einzelbegnadigungen Erledigung gefunden haben.

Das Justizministerium beschäftigt sich außerdem mit einer allgemeinen Vereinfachung des Geschäftsbetriebes für alle seine Behörden. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich eine Neuabgrenzung der Gerichtsbezirke erfolgen.

Niemands von Ihnen, meine Damen und Herren, leider der Männer in der Regierung ist imstande, in die Zukunft zu schauen und mit einiger Sicherheit zu sagen, ob alle Vorläufe durchgeführt werden können. Ist aber der Wille vorhanden, den Blick vorwärts zu richten und seinen inneren Kräften zu vertrauen, und wird uns Verständigung und Würdigung entgegengebracht auch von Ihnen, meine Damen und Herren, dann wird uns der schwere Vorfall, die Regierungsgefäße wieder zu führen, erleichtert und ermöglicht. Ich habe zu Beginn der heutigen Sitzung den Eid geleistet, nach dem ich Treue der Landesverfassung schwörte. Meinen Ministerkollegen habe ich diesen Eid bei ihrem Amtsantritt im Jahre 1920 abgenommen. Damit haben meine Kollegen und ich unzweideutig das Bekenntnis zur republikanisch-demokratischen Staatsform gefunden.

In dieser Staatsform zwingt die Entwicklung zur Neugestaltung der Gesellschaft im sozialistischen Sinne, ihr den Weg zu ebnen, wird richtunggebendes Prinzip für die Arbeit der Regierung sein, die nunmehr ihre Tätigkeit beginnt. Helfen Sie, meine Damen und Herren, die uns gemeinsam obliegenden Aufgaben in diesem Sinne zu erledigen, zum Wohle unseres Volkes, der sächsischen und der deutschen Republik. (Lebhafte Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Der Landtag nimmt die Erklärung der Regierung zur Kenntnis und wird zur gegebenen Zeit eine Aussprache darüber pflegen.

Nächster Punkt der Tagesordnung: Mündlicher Bericht über die Vorlage Nr. 2, die Leistung des Staatsbeitrages zu den Beschaffungskosten der Stimmzettel für die Landtagswahl betr. Mündlicher Bericht des Haushalttauschusses A, Drucksache Nr. 44.

Der Berichterstatter Abg. Claus (Dem.) beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

dem Vorschlag des Gesamtministeriums, den staatlichen Beitrag zu den Beschaffungskosten der Stimmzettel für die Landtagswahl auf 2 M. für jede gültige Stimme festzulegen, zugestimmen.

Der Antrag wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 3, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr. Mündlicher Bericht des Haushalttauschusses A, Drucksache Nr. 45.

Die Vorlage lautet:

§ 1.

Die Landtagsabgeordneten erhalten für die Zeit vom Tage des ersten Zusammentritts des Landtages an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode des Landtages abläuft oder in dem dieser aufgelöst wird, eine Aufwandsentschädigung, die

für die in Dresden wohnhaften Abgeordneten monatlich 25 000 M.,
für die außerhalb Dresdens wohnhaften Abgeordneten monatlich 30 000 M.

beträgt. Hierzu tritt der bei den Gehältern der sächsischen Beamten vorgesehene allgemeine prozentuale Ausgleichszuschlag.

Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden als der Monatsbetrag an Aufwandsentschädigung nebst Ausgleichszuschlag.

Die Aufwandsentschädigung wird im ersten Monat am Tage des Zusammentritts, später an jedem Monatsbeginn im voraus gezahlt.

Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtages eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage ihres Eintritts an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

Zahlungen, die durch Erhöhung der Ausgleichszuschläge nötig werden, sind den Abgeordneten zu denselben Seiten zu leisten, wie den sächsischen Beamten.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Landtagsmitglied der Vollstzung fernbleibt, wird von der Entschädigung ein Betrag in Höhe von $\frac{1}{2}$ der ihm nach § 1 Abs. 1 zufließenden Aufwandsentschädigung nebst Ausgleichszuschlag abgezogen.

Der Abzug unterbleibt

- wenn das Mitglied am gleichen Tage einer Sitzung des Landtagesvorsitzenden, des Altersrates oder eines Ausschusses als Mitglied beigewohnt hat,
- wenn sein Fernbleiben durch Geschäfte für den Landtag veranlaßt ist,
- wenn ein außerhalb Dresdens wohnhaftes Mitglied am Tage der Sitzung sich in Dresden aufhält, aber durch Krankheit verhindert ist, der Sitzung beizuhören.

Der in Abs. 1 festgelegte Abzug tritt auch dann ein, wenn ein Mitglied an einer namentlichen Abstimmung nicht teilgenommen hat, es sei denn, daß es während der Abstimmung nachweisbar im Hause gewesen ist.

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an einem Tage, an dem keine Vollstzung, aber eine Ausschusssitzung stattfindet, ein Mitglied des Ausschusses der Sitzung fernbleibt.

Der Landtagspräsident bestimmt, wie die Anwesenheit und die Voraussetzungen, unter denen der Abzug unterbleibt, nachzuweisen sind.

§ 3.

Ein Landtagsmitglied, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält, soweit es Vergütung nach § 5 des Reichsgesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) als Landtagsmitglied beziehen darf, für den Kalendertag $\frac{1}{2}$ der ihm nach § 1 Abs. 1 zufließenden Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag, jedoch monatlich nicht mehr als die ihm nach § 1 auf den Monat zufliegenden Bezüge.

§ 4.

Dem Landtagspräsidenten wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand eine besondere monatliche Aufwandsentschädigung von $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Bezüge der in Dresden wohnhaften Abgeordneten gewährt, die im voraus zahlbar ist. § 1 letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 5.

Die nach den §§ 1 bis 4 festzusehenden Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 6.

Ein Bericht auf die Aufwandsentschädigung zu Gunsten der Staatskasse ist zulässig. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

Im Falle des Todes eines Landtagsmitgliedes kann die Zahlung an den überlebenden Ehemann erfolgen, ohne daß dieser sein Erbrecht nachzuweisen braucht.

§ 7.

Minister, die Mitglieder des Landtages sind, beziehen keine Entschädigung. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8.

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 10. Dezember 1921 (GBl. S. 425) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1922 (GBl. S. 223) wird aufgehoben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1922 an sofort in Kraft.

Berichterstatter Abg. Schnitz (Soz.): Die Geldentwertung ist auch an der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten nicht spurlos vorübergegangen. Aus diesem Grunde hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, in der Vorlage Nr. 3 eine Neuordnung zu beantragen. Der Haushalttauschuss A, weshalb sie die Vorlage überwiesen hatte, hat sich eingehend mit ihr beschäftigt und kam zu der Auffassung, daß man die Vorlage anderweitig umstellen müsse. Während die Regierungsvorlage vorschloß, daß eine feste Grundzahl für die auswärtigen sowohl wie für die in Dresden wohnhaften Abgeordneten angenommen werden sollte, zu der die Teuerungszuschläge entsprechend den den Beamten gewährten hinzukommen sollten, hat der Ausschuss geahnt, daran Bezug nehmen zu sollen, daß man bereits im alten Landtag der Auffassung zugekehrt, daß eine automatische Angleichung der Aufwandsentschädigung an diejenige der Reichstagabgeordneten zu geschehen habe. Der Ausschuss hat sich nun auf den

Standpunkt geketzt, daß man die Bezüge nicht gleichmäßig denen der Reichstagabgeordneten zahlen soll, sondern zunächst einmal zu prüfen hat, inwieweit eine Abminderung Platz greifen soll. Einem Vorschlag, gleichmäßig 85 Proz. an alle Abgeordneten zu zahlen, konnte nicht beigetreten werden, weil die Aufwendungen der auswärtigen Wohnenden doch wesentlich größer sind, schon in Bezug auf die Wohnungsfrage. Um deswegen hat man sich dahin geeinigt, daß den auswärtigen 90 Proz. den in Dresden wohnenden Abgeordneten 80 Proz. der Bezüge der Reichstagabgeordneten zugesprochen werden sollen.

Weiter wurde zu § 4 in der Form Stellung genommen, daß man dort glaubte, daß die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten in der Form, wie sie in der Vorlage vorgesehen war, nicht mehr den Zeitverhältnissen entspreche. In der alten Diätordnung war festgelegt, daß der Präsident stets den doppelten Satz der Aufwandsentschädigung erhalte. In der neuen Vorlage hatte man vorgeschlagen, daß ihm nur ein Viertel der Bezüge der in Dresden wohnhaften Abgeordneten gewährt werden solle. Der Ausschuss hat hierfür nicht erwärmen können, sondern ist einem Antrag beigetreten, der besagt, daß der Präsident die Hälfte der jeweiligen Bezüge der auswärtigen Wohnenden Abgeordneten für den außerordentlichen Aufwand bezahlt bekommen soll.

Eine weitere Frage, über die eine lange Diskussion entstand, betrifft den § 7. Dort ist festgelegt, daß diejenigen Minister, welche gleichzeitig Mitglieder des Landtages sind, eine Entschädigung nicht beziehen sollen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß auch die Minister ihrer Verpflichtung als Abgeordnete nachzuhören haben und daß es um deswegen durch nichts gerechtfertigt erscheint, wenn man da sage, daß diese Leute eine Aufwandsentschädigung nicht bekommen sollen. Es ist deshalb mit Mehrheit beschlossen worden, den § 7 zu streichen. Dadurch würden die §§ 8 und 9 voraudatiert sein.

Eine Minderheit, speziell die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei waren der Auffassung, daß die Diätengewährung in andere Bahnen gelenkt werden sollte infolge, als sie den bereits früher eingebrachten Antrag, wonach die Diätengewährung sich nur auf 8 Monate erstrecken solle, wiederum aufnahmen. Sie waren der Meinung, daß der Landtag eine bestimmte Pause machen müsse und daß es bei einigermaßen gutem Willen möglich sei, den ganzen Arbeitsstoff in 8 Monaten zu bewältigen. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich hierfür nicht erwärmen. Zunächst ist dort einmal ausgesprochen worden, daß jetzt noch nicht übersehen werden könnte, ob man wirklich in acht Monaten fertig werde. Außerdem aber kommt hinzu, daß schließlich auch während der Zeit, wo der Landtag keine Tagungen abhält, ein großer Teil von Abgeordneten in den Ausschüssen zu tun habe, daß man sich anderseits aber auch im Lande etwas umsehen müsse, wenn man mit den Geschäften im allgemeinen vertraut werden soll. Dem letzten Überstande glaubten die Herren von den Deutschen Nationalen dadurch begegnen zu können, daß sie meinten, man möge während jener Sitzungszeit Zeit, wo einzelne zu Sitzungen herbeigezogen werden, eine Entschädigung entsprechend dem Diätengesetz gewähren. Der Haushalttauschuss A stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. den § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Landtagsabgeordneten erhalten für die Zeit vom Tage des ersten Zusammentritts des Landtages an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode des Landtages abläuft oder in dem dieser aufgelöst wird, eine Aufwandsentschädigung, die

für die in Dresden wohnhaften Abgeordneten 80 vom Hundert,

für die außerhalb Dresdens wohnhaften Abgeordneten 90 vom Hundert der jeweiligen den Mitgliedern des Reichstags zustehenden Aufwandsentschädigung beträgt.

Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden, als der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird im ersten Monat am Tage des Zusammentritts, später an jedem Monatsbeginn im voraus gezahlt.

Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtages eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage ihres Eintritts an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

2. in § 2 die Worte „nebst Ausgleichszuschlag“ zu streichen und mit dieser Änderung den § 2 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. in § 3 die Worte „nebst dem Ausgleichszuschlag“ zu streichen und mit dieser Änderung den § 3 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. den § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Dem Landtagspräsidenten wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand eine besondere monatliche Aufwandsentschädigung von $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Bezüge der auswärtigen wohnenden Abgeordneten gewährt, die im voraus zahlbar ist.“

5. die §§ 5 und 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. den § 7 zu streichen;

7. die §§ 8 und 9 als §§ 7 und 8 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schlug mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

(Fortsetzung in der nächsten Seite.)